

Sie suchen eine Pflegeeinrichtung, weil die häusliche Pflege nicht mehr ausreicht?

Die vollstationäre Pflege im Heim

Sie sind pflegebedürftig oder pflegen Ihre Eltern bzw. Ihre Partnerin/Ihren Partner zu Hause und stellen fest, dass die Versorgung dort nicht mehr ausreicht? Zur Sicherstellung umfassender pflegerischer Versorgung bietet sich die Übersiedelung in ein Pflegeheim an. Die Pflegeversicherung bezuschusst die Kosten für die Pflege im Heim.

→ Darauf kommt es an.

Die stationäre Dauerpflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung. Um diese Leistung zu nutzen, muss Ihr pflegebedürftiges Familienmitglied daher die Einstufung in den Pflegegrad 2 bis 5 von der Pflegekasse zuerkannt bekommen haben. Außerdem wird vorausgesetzt, dass häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.

Hinweis: Vollstationäre Pflege kann erforderlich sein bei:

- dem Fehlen einer Pflegeperson,
- fehlender Pflegebereitschaft möglicher Pflegepersonen,
- drohender oder bereits eingetretener Überforderung der Pflegepersonen,
- drohender oder bereits eingetretener Verwahrlosung der/des Pflegebedürftigen,
- Selbst- und Fremdgefährdungstendenzen der/des Pflegebedürftigen,
- räumlichen Gegebenheiten im häuslichen Bereich, die keine häusliche Pflege ermöglichen.

→ Was steht mir zu?

Die Kosten für einen Pflegeheimplatz setzen sich aus vier Teilbereichen zusammen:

 Zu den Pflege- und Betreuungskosten z\u00e4hlen die Aufwendungen f\u00fcr die Pflege, die soziale Betreuung und die medizinische Behandlungspflege. In diesem Pflegesatz enthalten ist der einrichtungseinheitliche Eigenanteil.

Hinweis: Einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil ermittelt jede Einrichtung mit der Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger. Damit wird gewährleistet, dass alle Pflegebedürftigen dieser Einrichtung unabhängig vom Pflegegrad den gleichen Eigenanteil zahlen müssen. Dieser Eigenanteil wird nicht steigen, wenn jemand in einen höheren Pflegegrad kommt. Mit diesem Anteil werden Personal- und Sachkosten gedeckt.

- Unterkunfts- und Verpflegungskosten beinhalten die Kosten für Verpflegung, hauswirtschaftliche Leistungen sowie Verbrauchskosten (z. B. Heizung).
- In den Investitionskosten sind Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Heimgebäude enthalten (mit einer Kaltmiete vergleichbar).
- Zusatzkosten fallen für zusätzliche Dienstleistungen, wie zum Beispiel Telefon, Fernsehen oder besonders komfortable Zimmer, an.

Von der Pflegekasse gibt es einen monatlichen Zuschuss zu den Pflege- und Betreuungskosten:

Pflegegrad	Leistungsanspruch
PG 1	*
PG 2	770 Euro
PG 3	1.262 Euro
PG 4	1.775 Euro
PG 5	2.005 Euro

Hinweis: * Wird bei Pflegegrad 1 die vollstationäre Pflege nötig, zahlt die Pflegeversicherung einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro.

Die Pflegeversicherung deckt also nur einen geringen Teil der Gesamtheimkosten. Die pflegebedürftige Person muss für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten und den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil selbst aufkommen.

In wenigen Bundesländern gibt es Zuschüsse zu den Investitionskosten. Ihre Pflegeeinrichtung informiert Sie über die regionalen Gegebenheiten.

Hinweis: Kann eine pflegebedürftige Person die Kosten der stationären Versorgung selbst nicht (ab-) decken, übernimmt das Sozialamt nachrangig und nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen die verbleibenden Kosten. Bitte informieren Sie sich dazu beim Sozialamt vor Ort.

→ Was muss ich tun?

Die Versorgung in einer Pflegeeinrichtung erfordert eine Antragstellung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Die Pflegekasse ist bei der Krankenkasse angesiedelt. Rufen Sie bei der Pflegekasse an. Diese sendet Ihnen das Antragsformular zu.

Liegt bei Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung kein Pflegegrad vor, sollte umgehend ein Antrag auf Pflegeeinstufung bei der Pflegekasse gestellt werden. Zudem ist es bei geringen finanziellen Mitteln empfehlenswert, frühzeitig einen Antrag auf Übernahme der Heimkosten beim Sozialhilfeträger zu stellen. Eine rückwirkende Erstattung gilt erst ab dem Datum der Antragstellung.

Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung. Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110

Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

